

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 131.

1) Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr.

Wir Heinrich der Zweite und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

verordnen hierdurch mit Zustimmung der Landesvertretung folgendes:

§. 1.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht bloß in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, insofern nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

§. 2.

Auf Wfo (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 3.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentiert. Geschleht dieß, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regress zu nehmen.

§. 4.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entfällt daraus dieselbe Verbindlichkeit wie aus der Acceptation einer Tralle.